



Hinweise über die Pflichten des/der Bezieher/in von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Bürgergeld):

Wer Leistungen der Grundsicherung beantragt oder erhält, ist verpflichtet,

1. sein Einkommen und Vermögen sowie seine Arbeitskraft für seinen Lebensunterhalt einzusetzen,
2. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere
 - Auskünfte über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu erteilen,
 - der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen,
 - die zum Feststellen des Bedarfs notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. Bescheide über den Bezug von Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Mietverträge),
 - jede Änderung in den Familien- (z.B. Geburten, Eheschließung, Sterbefall), Einkommens- (auch Zinseinkünfte), Vermögens- (auch Veräußerung oder Schenkung) und Aufenthaltsverhältnissen (z.B. Wohnungsänderung, Krankenhausaufenthalt, Auslandsaufenthalt) und in den Verhältnissen der im Haushalt lebenden Angehörigen **rechtzeitig (innerhalb von 7 Tagen)** mitzuteilen. Hierzu gehören auch Angaben über Arbeitsaufnahme, Beantragen von anderen Sozialleistungen (z.B. Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Pflegeleistungen der Krankenkasse u.a.). Bei Umzug ist vor Abschluss eines Vertrages über die neue Unterkunft die Zustimmung des Jobcenters erforderlich, wenn Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugs- oder Renovierungskosten übernommen werden sollen.
 - ob in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte (z.B. Haus- oder Grundbesitz, Barvermögen, Wertpapiere usw.) auf andere Personen übertragen wurden (z.B. durch Verkauf, Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil usw.).

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass das Jobcenter am Sozialdatenabgleich gemäß § 52 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) teilnimmt.

Folgen bei Sozialleistungsbetrug:

Wer falsche Angaben macht oder Tatsachen verschweigt, die sich auf den Umfang der Grundsicherung auswirken, muss die zu Unrecht empfangenen Leistungen erstatten. Außerdem ist dann grundsätzlich der Tatbestand des Betruges erfüllt (§ 263 Strafgesetzbuch), so dass daneben ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden kann.

Informationen zum Sozialdatenschutz:

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches. Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter:



<https://www.ingolstadt.de/output/download.php?fid=3052.479.1.PDF>

1. Leistungen des Jobcenter (Fördern)

Das Ziel des Jobcenter ist es, die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu stärken und bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und den Lebensunterhalt zu sichern (vgl. § 1 Abs. 2 SGB II).

1.1 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)

Der Regelbedarf umfasst Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens, Strom, Haushaltsenergie usw.



Daneben können Einmalige Leistungen erbracht werden z.B. für die Erstausrüstung der Wohnung, die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, o.ä.

Für alle Leistungen nach dem SGB II ist ein Antrag erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Leistungen (z.B. Sonderbedarfe) gesondert beantragt werden müssen.

Ein Mehrbedarf (§ 21 SGB II) kann für Schwangere, Alleinerziehende und für Leistungsberechtigte mit Behinderung gewährt werden.

Der Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) beinhaltet Kaltmiete, Heizung, Warmwasser und Nebenkosten

1.2 Zu berücksichtigendes Einkommen (Pflicht zur Mitteilung)

Jedes Einkommen (z. B. Lohn/Gehalt, Kindergeld oder ähnliches) ist dem Jobcenter mitzuteilen, da geprüft wird, ob der Anspruch entsprechend gemindert werden muss.

1.3 Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Es handelt sich um Leistungen, die an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Beispielsweise für ein- oder mehrtägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung, Nachhilfe, Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung, Freizeitaktivitäten usw.

2. Mitwirkungspflichten von leistungsberechtigten Personen (Fordern)

Alle erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. So müssen sie aktiv an allen Maßnahmen ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken und angebotene zumutbare Arbeitsangelegenheiten angenommen werden.

2.1 Bewerbungen

Es besteht die Pflicht sich fortlaufend zu bewerben, entweder telefonisch/schriftlich/persönlich, bei Zeitarbeitsfirmen, Initiativbewerbungen, auf befristete Stellen oder Teilzeit etc.

2.2 Krankheitsregelung

Bei einer Arbeitsunfähigkeit ist die Bescheinigung eines Arztes innerhalb von drei Kalendertagen dem Jobcenter vorzulegen. Vor allem dann, wenn ein Termin bevorsteht oder der Beginn einer Maßnahme, Arbeitsgelegenheit, ein Vorstellungsgespräch usw.

2.3 Ortsabwesenheit (§ 7 b SGB II)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktäglich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Das Jobcenter kann eine Zustimmung für eine Ortsabwesenheit ohne wichtigen Grund in der Regel für 21 Tage im Kalenderjahr erteilen, wenn eine Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ab dem 22. Tag der Abwesenheit können die Leistungen nach dem SGB II eingestellt werden.

2.4 Veränderungsmitteilung

Jede Veränderung der persönlichen Lebensverhältnisse muss mitgeteilt werden, da diese für die Arbeitsvermittlung oder für Fragen der Leistungssachbearbeitung wichtig ist. Bei Verlust oder Aufnahme eines Arbeitsplatzes muss eine Kündigung bzw. Vertrag vorgelegt werden. Die Adressänderung, Kontoänderung etc. sind genauso mitzuteilen, wie eine Veränderung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft z. B. durch Geburt, Trennung oder Sterbefall. Falls andere Leistungen beantragt wurden (z. B. Arbeitslosengeld I, Bafög oder ähnliches) oder sich das Vermögen verändert, ist dies dem Jobcenter ebenfalls bekanntzugeben.



3. Leistungsminderungen

Das Gesetz sieht bei Pflichtverstößen Leistungsberechtigter, für die kein wichtiger Grund vorliegt, Rechtsfolgen (Leistungsminderungen) in unterschiedlicher Höhe vor.

3.1 Pflichtverletzungen

Eine Pflichtverletzung liegt unter anderem vor, wenn Sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis:

- Aufforderungen zu den im Kooperationsplan getroffenen Absprachen oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen nicht nachkommen,
- sich weigern, eine Ihnen angebotene zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder das Zustandekommen durch Ihr Verhalten verhindern oder
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch geben.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Einkommen oder Vermögen mit der Absicht gemindert wird, (höheres) Bürgergeld zu erhalten oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt wird.

Sofern Sie sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis pflichtwidrig verhalten haben, mindert sich Ihr Bürgergeld in einer ersten Stufe für Dauer von einem Monat um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

3.2 Weitere Pflichtverletzungen

Verletzen Sie Ihre Pflichten ein zweites Mal (weitere Pflichtverletzung), obwohl Sie über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, mindert sich Ihr Bürgergeld für die Dauer von zwei Monaten um 20 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Ab der dritten Pflichtverletzung (weitere Pflichtverletzung) mindert sich Ihr Bürgergeld für die Dauer von drei Monaten um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs.

Eine weitere Pflichtverletzung liegt nicht mehr vor, wenn seit Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums mehr als ein Jahr vergangen ist.

3.3 Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung

Wenn Sie Ihre Pflichten nachträglich erfüllen, wird die Leistungsminderung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Das gilt auch, wenn nachträglich ernsthaft und nachhaltig erklärt wird, diesen Pflichten künftig nachzukommen. Jedoch erfolgt die Aufhebung frühestens, wenn der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat.

3.4 Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen

Einer Aufforderung, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden oder bei einem ärztlichen Untersuchungstermin zu erscheinen, müssen Sie folgen. Tun Sie dies nicht, obwohl Sie schriftlich über die Rechtsfolgen belehrt worden sind oder diese kannten, wird das Bürgergeld für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert.

3.5 Keine Folgen bei wichtigem Grund oder außergewöhnliche Härte

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten nachweisen können.

Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn bei Abwägung Ihrer individuellen Interessen mit den Interessen der Allgemeinheit Ihre Interessen überwiegen.



Sie sind nur dann verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen oder auszuüben, wenn diese zumutbar ist.

Eine Arbeit ist nicht zumutbar, wenn z. B.:

- das Ausüben einer Arbeit die Erziehung Ihres Kindes gefährden würde,
- die Pflege von Angehörigen nicht mit dem Ausüben einer Arbeit vereinbar ist und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder
- Sie zu bestimmten Arbeiten körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage sind.

Leistungsminderungen treten auch nicht ein, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würden.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Minderung bei Betrachtung aller vorliegenden Umstände untragbar erscheint. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Wirkung der Minderung in ihrer Art und Schwere so ungewöhnlich ist, dass im Hinblick auf den Zweck Ihrer Mitwirkungspflicht die Minderung unverträglich wäre.

3.6 Begrenzung der Leistungsminderungen

Minderungen können nicht dazu führen, dass die bewilligten Kosten der Unterkunft und Heizung in geringerer Höhe ausgezahlt werden.

Außerdem sind Leistungsminderungen wegen Pflichtverletzungen sowie Meldeversäumnissen in der Summe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt.